

Interpellation Fraktion FDP (Christoph Zimmerli): Schutz von Kindern in problematischem Umfeld

In Deutschland sind in den vergangenen Wochen mehrere schockierende Fälle von Tötungen und Misshandlungen von Kleinkindern durch Personen aus deren familiärem Umfeld publik geworden. Der Fall des zweijährigen Kevin aus Bremen, der von seinem drogensüchtigen Vater getötet worden sein soll, ist zwar der prominenteste aber leider nur einer von vielen. Gewaltausbrüche gegen Kleinkinder kommen offenbar vermehrt in Familien vor, die keine Perspektive in ihrem Leben sehen. Die Perspektivlosigkeit wird insbesondere auf Bildungsarmut, Krankheit, Arbeitslosigkeit, finanzielle Notlagen und eine Enttäuschung über den Staat zurückgeführt.

In den betroffenen Städten und Gemeinden wird heute den zuständigen Sozialbehörden vorgeworfen, sie hätten die „Klienten“ im Sinne eines Case-Managements bloss administriert und es an einer engen Begleitung der gefährdeten Familien fehlen lassen.

Es liegt in der Verantwortung des Gemeinwesens, für den Schutz der Kinder auch vor deren gewalttätigen Angehörigen und Bezugspersonen zu sorgen.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie erhält das Jugendamt von der Notwendigkeit einer Intervention zum Schutz von Kindern vor deren gewalttätigem Umfeld Kenntnis?
2. Wie wird ein von familiärer Gewalt gefährdetes Kind vom Jugendamt begleitet?
3. Welches sind in der Praxis die häufigsten Ursachen für Gewalt aus dem nächsten Umfeld gegen ein Kind? Sind die Angaben für die Stadt Bern quantifizierbar?
4. Wer entscheidet aufgrund welcher Voraussetzungen über die Fremdplatzierung eines Kindes?
5. Besteht ein 24h-Alarmierungssystem bei Notfällen?
6. Treten in der Praxis datenschutzrechtliche Probleme auf, die eine rasche Abklärung der Verhältnisse und der zu treffenden Massnahmen verhindern oder gar verunmöglichen?

Bern, 26. Oktober 2006

Interpellation Fraktion FDP (Christoph Zimmerli), Dolores Dana, Stephan Hügli-Schaad, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Müller, Mario Imhof, Markus Kiener, Ueli Haudenschild, Sandra Wyss, Christian Wasserfallen, Hans Peter Aeberhard

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat räumt dem Kinderschutz hohe Priorität ein. Ein enges Netz von spezialisierten Stellen und Einrichtungen – Mütter- und Väterberatung, schulärztliche Untersuchungen des Gesundheitsdiensts, Schulsozialarbeit, familienergänzende Tagesbetreuung, Jugendamt, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS), Erziehungsberatung und andere – hilft mit, dass familiäre Schwierigkeiten bzw. Gefährdungen von Kindern frühzeitig erkannt werden und adäquat gehandelt werden kann.

Bei allen Abklärungen, Beratungen und Interventionen steht das Wohl des Kinds im Vordergrund. Ziel ist jedoch auch, die Familien zu stärken und die Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen. Vormundschaftliche Massnahmen und Fremdplatzierungen sind in diesem Sinne Ultima Ratio und werden nur dann verfügt, wenn eine enge Begleitung und Unterstützung der Familie keine Verbesserung der Situation bringt oder Kinder und Jugendliche akut gefährdet sind.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz führt die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KHG). Die KHG lädt aufgrund der eingehenden Polizeirapporte, welche häusliche Gewalt zum Tatbestand haben, die betroffenen Opfer zu freiwilligen Beratungsgesprächen ein. Haben die Opfer jedoch Kinder, besteht die KHG auf einem Gespräch mit dem Opfer. Es werden das Wohl des Kinds sowie die Vernetzung der Familie besprochen. Wenn nötig werden Einschätzungen von Bezugspersonen eingeholt. Stellt die KHG eine Gefährdung des Kinds fest, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Erscheint das Opfer nicht zu dem Gespräch, erfolgt immer eine Meldung an das Jugendamt.

Weitere Gefährdungsmeldungen erhält das Jugendamt über die Schulen/Ausbildungsstellen, Schulsozialarbeit, Behörden/Amtsstellen, Sozialdienste, andere soziale Institutionen, Kliniken, Eltern und Dritte. Pro Jahr klärt das Jugendamt rund 200 Gefährdungsmeldungen ab.

Zu Frage 2:

Nach Eingang der Gefährdungsmeldung nehmen die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe mit der meldenden Person umgehend Kontakt auf und führen ein persönliches Gespräch. Es kommt vor, dass der Fall auf dem Jugendamt bereits bekannt ist, oder schon vormundschaftliche Massnahmen ergriffen wurden, ein Pflegeverhältnis besteht oder dass das Jugendgericht involviert ist. In diesen Fällen wird die zuständige Stelle benachrichtigt und die Gefährdungsmeldung zur Abklärung an sie weitergeleitet.

Ist die Zuständigkeit beim Jugendamt, sammelt die abklärende Sozialarbeiterin oder der abklärende Sozialarbeiter im Kontakt mit den Betroffenen unter Beizug anderer Fachleute weitere Informationen und erarbeitet ein Gesamtbild der Situation. Liegt eine Krisensituation vor, wird sofort eine Einschätzung gemacht und es werden Massnahmen eingeleitet.

Die Betroffenen müssen mit den Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe zusammenarbeiten. Wenn sie dies nicht tun, die Gefährdung aber erheblich erscheint, kann die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission eine Fachperson bestimmen, der die Betroffenen Einblick und Auskunft geben müssen.

Sind vormundschaftliche Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) angezeigt, stellen die Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe Antrag an die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission.

Um Doppelspurigkeiten und Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, bestehen zwischen den verschiedenen in der Thematik immer wieder involvierten Stellen formalisierte Zusammenarbeitsformen und Grundlagenpapiere.

Zu Frage 3:

Der Erziehungsalltag kann vielfältige Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringen. Es ist bekannt, dass die Belastungen der Eltern zu Überforderung führen können. Häufige Ursachen für Gewalt aus dem nächsten Umfeld gegen ein Kind sind Beziehungsprobleme, die gewalttätig ausgetragen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Kinder geschlagen werden, steigt. Oft sind Familien von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder finanziellen Notlagen betroffen. Überlastung und mangelnde Ressourcen zur Konfliktbewältigung können zu Aggressionen gegenüber den Kindern führen, sozioökonomische Benachteiligung ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Den Erhalt und die Weitergabe der religiösen/kulturellen Identität können in Familien im Umgang mit Jugendlichen zu Streitereien und Gewaltausbrüchen führen. Ein Kind kann für Eltern ein Verarmungsrisiko darstellen, wodurch sich das Aggressionspotenzial der Eltern erhöhen kann. Weitere Faktoren sind soziale Isolation oder ein enges Wertesystem.

Beim Jugendamt werden die entsprechenden Ursachen statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 4:

In der Stadt Bern ist die Erwachsenen- und Kindesschutzkommission (EKSK) die zivilrechtliche Kindesschutzbehörde.

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht, über den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu entscheiden (sog. Obhutsrecht), sofern sie die uneingeschränkte elterliche Sorge innehaben. Wenn der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge ein Kind freiwillig platziert, verfügt die Vormundschaftsbehörde in der Regel keine Fremdplatzierung.

Wenn immer möglich wird die Kooperation mit den Eltern angestrebt. Können oder wollen diese bei einer Gefährdung des Kindeswohls nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, entscheidet die EKSK über geeignete Massnahmen. Sie fasst ihre Beschlüsse aufgrund von Abklärungen und eines schriftlichen Antrags des Jugendamts der Stadt Bern oder auf Antrag des Beistands/der Beiständin des EKS, wenn bereits eine kindesschutzrechtliche Massnahme besteht.

Gestützt auf Artikel 310 ZGB kann die EKSK den Eltern das Obhutsrecht entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort platzieren. Der Entziehung des elterlichen Obhutsrechts geht ein direkter Vergleich zwischen der aktuellen Situation des Kinds in der Obhut der Eltern und der Situation des Kinds am neu vorgesehenen Ort voraus. Diese Abwägung erfolgt immer bezogen auf den Einzelfall. Eine Fremdplatzierung kann erfolgen, wenn die Situation des Kinds am vorgesehenen Ort nachhaltig besser sein wird als seine Belassung unter der elterlichen Obhut.

Bei der Verfügung eines Obhutsentzugs mit anschliessender Fremdplatzierung beachtet die EKSK, wie bei der Anordnung von allen Kindesschutzmassnahmen, drei wichtige Voraussetzungen:

- Kindesschutzmassnahmen sollen eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden, unabhängig von den Gründen der Gefährdung, insbesondere auch von einem Verschulden der Eltern.
- Die Behörden dürfen nur eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können oder wollen (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Massnahme hat dem Grad der Gefährdung zu entsprechen, also verhältnismässig zu sein und soll die elterlichen Rechte so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig einschränken (Proportionalitätsprinzip).

Über Platzierungen als Folge von Straffälligkeit entscheidet das Jugendgericht.

Bei medizinischen Indikationen erfolgen Einweisungen durch Ärzte oder Ärztinnen.

Zu Frage 5:

Das Jugendamt führt mit der Kindernotaufnahmegruppe Kinosch und der Notaufnahmegruppe für Jugendliche NAG zwei stationäre Einrichtungen, die während 24 Stunden erreichbar sind und kurzfristig Kinder und Jugendliche in Krisensituationen aufnehmen können.

Die Polizei (über den Polizeinotruf 24 Stunden erreichbar) verfügt über die folgenden Möglichkeiten in Krisensituationen:

- Platzierung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen unter Einwilligung der Eltern oder mit entsprechender Legitimation im Rahmen des zivilrechtlichen Kindsschutzes in der Kinosch oder NAG;
- Platzierung bei einer Notfallfamilie (die Polizei verfügt über eine entsprechende Liste);
- Platzierung der Mutter mit den Kindern im Frauenhaus;
- Einweisung in die Kinderklinik des Inselspitals.

Für die Eltern selber und die betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen weiter mit der „Darboten Hand“ und „Telefon 147“ (Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche der pro juvenile) telefonische Beratungsdienste rund um die Uhr zur Verfügung.

Zu Frage 6:

In der Praxis treten in der Regel keine datenschutzrechtliche Probleme auf, die eine rasche Abklärung der Verhältnisse und der zu treffenden Massnahmen verhindern oder gar verunmöglichen.

Bern, 21. Februar 2007

Der Gemeinderat